

Statuten

1. Name und Sitz

- Art. 1.1 Die Klassenvereinigung der 29er ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Art. 60-79 ZGB.
- Art. 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Sekretärs.

2. Zweck und Dauer

- Art. 2.1 Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der 29er in der Schweiz und die Interessenwahrnehmung aller aktiven 29er Segler durch:
- Art. 2.2 Information der Mitglieder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Klasse, Neuerungen und internationaler Tätigkeiten.
- Art. 2.3 Organisation und Koordination von 29er Regatten
- Art. 2.4 Förderung von Klassenwettkämpfen in der Schweiz und in Europa auf nationaler und internationaler Ebene.
- Art. 2.5 Pflege der Beziehungen mit anderen 29er Klassenvereinigungen, Sponsoren, regionale Verbände und Swiss Sailing.
- Art. 2.6 Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.

3. Mitgliedschaft

- Art. 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern, sowie Gönnern und Sponsoren, gleich welcher Nationalität.
- Art. 3.2 Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die Eigentümer eines 29er's ist oder an der Swiss 29er Association Interesse zeigt.

Art. 3.3 Passivmitglied kann werden, wer für die Klasse und deren Entwicklung Interesse bekundet.

Art. 3.4 Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Art. 3.5 Gönner wird, wer der Vereinigung ohne bestehende Verpflichtungen Geld oder Geldwerte Leistungen mindestens in Höhe des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder zuwendet

Art. 3.6 Sponsor wird, wer der Vereinigung für Verpflichtungen Geld oder Geldwerte Leistungen zuwendet.

Art. 3.7 Aufnahmeanträge müssen dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Art. 3.8 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vereinspräsident seinen Austritt erklären.

Art. 3.9 Der Vorstand ist befugt Mitglieder auszuschliessen, falls diese den Mitgliederbeitrag nach der zweiten Mahnung noch nicht entrichtet haben.

Art.3.10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Rechte in der Vereinigung.

4. Stimmrecht

Art. 4.1 Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht, sofern sie ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

Art. 4.2 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 4.3 Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

5. Beiträge und Gebühren

Art. 5.1 Die Mittel der Vereinigung werden durch folgende Beiträge beschaffen:

Art. 5.2 Mitgliederbeiträge:

Aktivmitglieder: 40 Franken

Passivmitglieder: 20 Franken

Art. 5.3 Sonstige Einnahmen wie Sponsoring, Geschenke, Überschüsse aus Veranstaltungen usw.

6. Organisation und Verwaltung

Art. 6.1 Die Vereinsorgane sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6.2 Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich und mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich an den Präsidenten zu richten. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes über seine Geschäftsführung sowie über die finanzielle Lage des Vereins entgegen. Sie genehmigt die Rechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr und erteilt dem Vorstand für seine Geschäftsführung sowie den Rechnungsrevisoren für ihr Mandat Entlastung. Sie hat sich insbesondere zu folgenden Punkten auszusprechen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Revision der Vereinsstatuten und Reglemente.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge.

f) Ausschliessung eines Mitgliedes aus in Art. 3. ff nicht genannten, ausreichenden Gründen.

g) Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident hat Stichtentscheid und stimmt nur bei Stimmengleichheit. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 6.3 Nichtteilnehmende Mitglieder können nicht vertreten werden.

Art. 6.4 Für die Auflösung der Vereinigung sind die Stimmen von dreiviertel der registrierten Mitglieder notwendig. Ist die anwesende Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag der Auflösung vor, so muss mit dem eingeschriebenen Brief zu einer zweiten Vereinsversammlung geladen werden. Diese muss frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten stattfinden. Diese Versammlung beschliesst über die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 6.5 Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Nachwuchsförderung von Swiss Sailing

7. Der Vorstand

Art. 7.1 Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Aktivmitgliedern:

- a) 1 Präsident
- b) 1 Sekretär/in
- c) 1 Aktuar / Kassier

Art. 7.2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 7.3 Der Vorstand hält die nötigen Sitzungen ab. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber der "internationalen Klassenvereinigung", Swiss Sailing, den ausländischen Vereinigungen und allgemein gegenüber Dritten. Er ist insbesondere befugt:

- a) die Modifikationen der Vereinsstatuten zuhanden der Vereinsversammlung vorzubereiten.
- b) die nationalen Regattaaktivitäten und den Regattaplan zu organisieren.
- c) die erforderlichen Massnahmen zu treffen damit die 29er Klassenregeln eingehalten werden.
- d) den Verein gegen aussen zu vertreten und zu verpflichten. Anlässlich der Vereinsversammlung erstattet der Vorstand einen jährlichen Geschäftsbericht. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefällt. Der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit und entscheidet. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen anwesend sein.

Art. 7.4 Zur Verpflichtung des Vereins bedarf es der Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 7.5 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

Art. 7.6 Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Winterthur, den 1. Oktober 1999

Die männliche Form steht stellvertretend für Männer und Frauen.